

Name der Gesellschaft
Germania Lebens=Versicherungs=Gesellschaft

会社名
ゲルマニア生命保険会社

認可年月日
1869.02.25.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Merseburg, Stück 25,
Jg.1869, SS.1-8.

ファイル名
18690225GLVG_A.pdf

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 23.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. Juni 1868.

- [642] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 18., ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1868, enthält unter:
- Nr. 110. Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868.
- Nr. 111. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.
- Nr. 112. Ernennung zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und zwar: des Preussischen Konsuls Karl Heinemann in Stockholm zum General-Konsul; der Preussischen Konsulin Olof Fernhard Kempe in Hernösand, Johan Fritbiof Gøthe Schöning in Söderhamn, Frank Oskar Flensburg in Geste, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Karl David Philipson in Norrköping, Jacob Niclas Rinberg in Wisby, des Preussischen und Mecklenburgischen Konsuls Karl Hasselquist in Calmar, des Lübeckischen Konsuls Niels Behrson in Jstadt, des Preussischen Konsuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamm, des Lübeckischen Konsuls Karl Magnus Hallbäck in Malmö, des Preussischen Konsuls Lars Henric Frys in Landskrona, des Hamburgischen Konsuls Karl Wilhelm Christian Röhs in Gothenburg zu Konsuln; des Preussischen Vicekonsuls August Edström in Sundswall zum Vicekonsul.
- Nr. 113. Ernennung des Kaufmanns A. J. Jessurum zu Curaçao zum Konsul des Norddeutschen Bundes.
- Nr. 114. Beglaubigung des Königl. Preussischen Geschäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes.
- Nr. 115. Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul in Königsberg Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann und bisherigen Königlich Niederländischen Vicekonsul Rudolph August Seyler daselbst.
- [643] Das 36. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 6. Juni 1868, enthält unter:
- Nr. 7096. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbief, Weklar, Garbenheim, Dorlar, Aghbach und Ringenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunsfelsche Rentkammer und an den Kreis Weklar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Weklar, Regierungsbezirks Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Strasse in Biskirchen über Weklar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Aghbach.
- Nr. 7097. Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermeswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.
- Nr. 7098. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.
- Nr. 7099. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreussischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehnthel des Taxwerthes.
- Nr. 7100. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.
- Das 37. Stück, ausgegeben am 10. Juni 1868:
- Nr. 7101. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868.
- Nr. 7102. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 27. April 1868.
- Nr. 7103. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofs.
- Nr. 7104. Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.
- Nr. 7105. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des Provisoren Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

[659] Sitzungsperiode des Schwurgerichts in Raumburg.

Am 6. Juli c. beginnt die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte Raumburg, Merseburg, Zeitz und Querfurt in dem hiesigen Criminalgebäude vor dem Salzthore.

Raumburg, den 11. Juni 1868.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

[660] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 519 Thlr. 6 Pf. verbundene Diaconatsstelle in Tennstedt, Ephorie Sundhausen, vacant geworden. Zu dieser Stelle gehören 2 Kirchen.

[661] Durch Veretzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 574 Thlr. verbundene Diaconatsstelle zu Galbe a. M. in der Diöces Clocke vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[662] Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 585 Thlr. 3 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Klinka in der Ephorie Gardelegen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[663] Durch die Berufung des Diaconus **Jacoby** als Professor der Theologie nach Königsberg ist das unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Ein-

kommen von ca. 670 Thlr. verbundene Diaconat zu Helldorfen vacant geworden.

[664] Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Laucha in der Diöces Freyburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat **Dito Flügel** berufen und bestätigt worden.

[665] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bergwitz mit Klitzschena in der Diöces Remberg ist dem bisherigen Pfarrer in Bennedenstein **Alexander Robert Schulze** verliehen worden.

[666] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kirchhofseld in der Diöces Gr.-Bodungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat **Otto Karl Ludwig Volkmann** berufen und bestätigt worden.

[667] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creuma mit Mocherwitz in der Diöces Delitzsch ist dem bisherigen Pfarr-Adjuncten daselbst **Karl Moritz Althann** verliehen worden.

[668] Die Schul- und Küsterstelle in Jüdenhof, Ephorie Quersfurt, Privat-Patronats, ist durch Rücktritt ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[669] Nachdem der Provinzial-Schul-Secretair **Schalck** zu Magdeburg die Verwaltung der Procuratur Meissen und das Freiherrlich von Werthern'schen Stipendienfonds abgegeben hat, ist solches dem Provinzial-Schul-Secretair **Noterberg** zu Magdeburg übertragen worden.

[670] Des Königs Majestät haben den Regierungsrath **v. Tiedemann** in Merseburg den Character als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.

Hierzu 2 Beilagen: 1) ad Nr. 645. die 11. Verloojung der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1856,
2) ad Nr. 650. die Concessionirung der Germania, Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York, betr.

Redigirt im Amtsblatts-Bureau der Königlichen Regierung.
Bedruckt bei L. Jurl in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Beilage

zum Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Merseburg.

Der unter der Firma:

Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preussischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preussischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Henplitz.

(Siegel des Kgl. Preuss.
Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preussischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. N. 1330.

Statuten

der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company,“ die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt New-York domicilirt sein.

Artikel 2. Geschäftsumfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Directoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens fünfzig durch einen Beschluß erhöhen. Rein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Directoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Directoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Directoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Directoren als „die Vacanzen ausfüllende“, und für welche derselben als „zusätzliche“ die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Directoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Directoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Directoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Directoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis W. Amfinc,	Peter Kauth,	Oswald Ottenbräfer,	Edward von der Heydt,
Isaac Bernheimer,	Friedrich Rapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Rutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Caroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
E. Godfrey Guntzer,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Lucemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiasny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kauppe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Directoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Directoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Rein Direktor soll zum Wahl-Inspector gewählt werden, noch ein Wahl-Inspector in der Wahl, bei welcher er als Inspector fungirt, zum Direktor.

Die Directoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Stimme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituierung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst theilhaftig, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für rathlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltag die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll zweihunderttausend Dollars betragen, in vier-tausend Aktien getheilt, jede zu fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapital erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft aus-gefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Director oder Beamter der Gesellschaft soll ein Darlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgetrennt und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Procente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Reingewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein natürlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflonnenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Ähnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungsraths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahresitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungsrathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungsrathe.

Vacanzen im Verwaltungsrathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungsrath kann ebenjo einen Mathematiker oder beratenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationsriegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Altersversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schulden ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypothecirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungsrathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelber, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungsrath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungsrathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialitzungen des Verwaltungsrathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungsrathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämienätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rücklauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft geschlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungsrathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahresitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1) Ein Finanz-Ausschuß, | 3) Ein Agentchafts-Ausschuß, |
| 2) Ein Versicherungs-Ausschuß, | 4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß. |

Section 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Directoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigen, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentchafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Directoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überschreitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerik eines Gerichtshofes registriert sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigelegt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registriert ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Actien.

Keine Uebertragung von Actien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Directoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

- 1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachten-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Locale niedergelegt wurde, daß die Corporationen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisiert haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslocale des County-Clerks von New-York registriert sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Directoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonk, Präsident.		Friedrich Schwendler, Vice-Präsident.	
L. E. Amfand, Kaufmann zu New-York,		Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.	
August Belmont, Banquier " "		Hermann Rose, Rentier zu Berlin,	
Isaac Bernheimer, Kaufmann " "		Max Schäfer, Brauer zu New-York,	
Crafft Bredt " "		J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,	
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher " "		Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,	
E. Godfrey Günther, Kaufmann " "		L. J. Etiafny, " " "	
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,		Ehs. Fred. Tag, " " "	
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,		Gustav Theisen, " " "	
Louis Jap, " " "		Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,	
Friedrich Kapp, Advokat " "		Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,	
Jerem. Paroquet, " " "		D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,	
Johannes Rienau, Kaufmann " "		Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,	
Eduard Ludemeyer, " " "		John Westfall, Kaufmann zu New-York.	
Charles Villing, " " "			

Vereinigte Staaten von Amerika }
 Staat New-York } ss.

Der unterzeichnete Francis H. Big, öffentlicher geschworener Notar für den Staat New-York, im Amtsitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporate

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeich-
niß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1867 sieben und sechszig.

(L. S.)

Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich
bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft
vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigebrachten Consulars-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Der Königlich Preussische General-Consul
in Vertretung Sach.

Nr. 2709.

(L. S.)

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungsgesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in
Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867
abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetz-
lichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem
Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevoll-
mächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen
für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten,
den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Voll-
macht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des
Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem
Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des
Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigelegt in
doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.)

gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Originale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868.

Der Königlich Preussische General-Consul.

Nr. 134.

(L. S.)

gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversiche-
rungs-Gesellschaft“ vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu
ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann
Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provif. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschwornener Notar für den Staat New-York im
Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug
durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungsgesellschaft
in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu er-
theilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.)

Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Hecht. Königl. Preussischer
Consul a. D. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Völker
in New-York. Frankfurt a. M.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preussischen Abgeordneten-
hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Serviers, Lyon
und New-York. Berlin.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft
für Europa. Berlin.

Banquier: F. Martin Magnus in Berlin, bei welchem Doll. 100,000 deponirt.

Bureau: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.